

Allgemeine Reparaturbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Baumaschinen, Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aggregaten

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Service-, Reparatur-, Umbau- und sonstige Werkstattdienstleistungen insbesondere an Baumaschinen, Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aggregaten. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien in der v.g. Geschäftssparte.

Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden bzw. Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Auch die vorbehaltlose Leistungserbringung bzw. Entgegennahme gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Lieferanten.

2. Auftragserteilung, Preise

1. Aufträge sollen schriftlich erteilt werden, eine mündliche Auftragserteilung ist zulässig. Wir können auf schriftliche Bestätigung von Auftrag oder Auftragserteilungen bestehen.

2. Der Auftrag ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

3. Die Abtretung der Rechte und Pflichten durch den Auftraggeber aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung uns.

4. Soweit sich Angebote oder Preise an Verbraucher richten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Angebotspreis enthalten. Die gegenüber Unternehmern angebotenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich im Zweifel als Nettopreise, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Die gesetzliche Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

5. Preisangaben bei Reparaturen und Instandsetzungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, voraussichtliche Kostenschätzungen. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

6. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

7. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

8. Zahlungen auf unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu leisten, der Kunde kommt, sofern keine anderweitigen Zahlungsfristen vereinbart sind, nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in Verzug. Zusätzlich gelten die gesetzlichen verzugsbegründenden Regelungen.

3. Fertigstellung

Von uns benannte Fertigstellungstermine sind unverbindlich, ihre Überschreitung begründet keinen Verzug.

Wenn wir einen verbindlichen Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten können, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Wir sind jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt in unserer Werkstatt bzw. auf unserem Betriebsgelände, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.

3. Bei Abnahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Vertraglich nicht durch uns geschuldete Hilfeleistungen beim Verladung oder Verbringung des Auftragsgegenstands erfolgen auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers.

5. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber hat uns gegenüber das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Wegen Forderungen aus anderen Lieferungen oder sonstigen Verträgen kann der Auftraggeber ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die zu Grundliegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurde.

6. Erweitertes Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

7. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Abweichend davon verbleibt es für Verbraucher bei den gesetzlichen Regelungen.
2. Im unternehmerischen Verkehr gilt: die Gewährleistungsfrist für Neugeräte beträgt ein Jahr, für Ersatzteile 6 Monate ab Erbringung der Leistung. Bei Baumaschinen ist die Gewährleistungsfrist zudem auf 1.500 Betriebsstunden der Maschine beschränkt. Verbauen wir auf Wunsch des Kunden gebrauchte Teile, ist eine Gewährleistung für diese ausgeschlossen.
3. Die vorstehende Verjährungsverkürzungen gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Haben wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet wir beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag uns nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von uns für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für

die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Eine eventuelle Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines übernommenen Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Ansprüche auf Mängelbeseitigung wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber bei uns geltend zu machen. Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen haben wir die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber hat uns dafür Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Bei Mängeln, welche die Gebrauchstauglichkeit nicht berühren und nicht wesentlich sind, sind wir berechtigt, statt Nacherfüllung Minderung zu wählen. Weitergehende Mängelgewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn wesentliche Mängel binnen angemessener Frist nicht beseitigt wurden, wobei uns je nach Komplexität des Mangels mindestens 2 Nachbesserungsversuche zustehen.

7. Führt der Auftraggeber nach Absprache mit uns die Nachbesserung selbst durch, sind seine Ansprüche auf die Erstattung der reinen Arbeitszeiten (Standard-Richtzeiten zum vereinbarten Stundensatz) beschränkt. Ist kein Stundensatz vereinbart, gilt ein angemessener Stundensatz, höchstens jedoch der, der in unserer Werkstatt anfallen würde. Bessert der Besteller unsachgemäß nach - egal ob mit oder ohne Absprache mit uns – besteht keine Haftung unsererseits für sich ergebende Folgen bzw. Folgeschäden. Gleiches gilt für nicht mit uns abgesprochene Änderungen der Ware bzw. Maschine. Ziff. 4 und 5 gelten entsprechend.

8. Im Falle der Nachbesserung stehen dem Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile Sachmängelansprüche bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes zu. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

8. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt 7. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

3. Für Schadensersatzansprüche gegen uns gelten die Begrenzungen des Haftungsausschlusses in Abschnitt 7. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 4 und 5 entsprechend.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor.

10. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Sitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde/Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.

11. Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, daß im Rahmen der Geschäftsabwicklung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und per EDV gespeichert und bearbeitet werden. Soweit uns in diesem Rahmen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, verwenden wir diese nur zur Beantwortung von Kundenanfragen, zur Abwicklung der geschlossenen Verträge und für die technische Administration. Eine Weitergabe bzw. Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung - insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten, zu Abrechnungszwecken und zur Forderungsdurchsetzung im erforderlichen Maße.

12. Sonstiges

Für das Vertragsverhältnis gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Gültig ab 01.01.2016